

Die neue Gewerbeabfallverordnung: Informationen zu Bau- und Abbruchabfällen

Zum 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über einige wichtige Neuerungen für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen.

1. Welche Abfälle sind getrennt zu halten?

Folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden Verpackungen (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln.

2. Was muss der Abfallerzeuger und –besitzer dokumentieren?

Die getrennte Sammlung dieser Abfälle sowie auch die geforderte Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling muss für jede Baustelle wie folgt dokumentiert werden:

- Die getrennte Sammlung am Anfallort durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente;
- Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt - die Erklärung muss den Namen und die Anschrift des Abnehmers sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- Die Zuführung von nicht getrennten Abfällen zu einer Bauschutt-Aufbereitungsanlage bzw. zu einer Vorbehandlungsanlage (vergleiche unter 4.). Dies gilt auch für die Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04).
- Abfälle brauchen nur dann nicht getrennt gesammelt zu werden, wenn dies nachweislich technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (siehe hierzu aber die nachfolgenden Ausführungen Erläuterungen).

Diese Dokumentationspflicht besteht für alle Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, für das Stadtgebiet Fürth der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahme: Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle zehn Kubikmeter nicht überschreitet, besteht keine Dokumentationspflicht, die Abfälle sind allerdings auch, wie unter 1. beschrieben, zu trennen.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrennthaltung der oben genannten Abfälle:

Die Pflichten zur Getrennthaltung entfallen, soweit dies technisch nicht möglich ist (zum Beispiel wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder – bei Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik – insbesondere auch dann, wenn die getrennte Sammlung aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Verwertung stehen).

Auch die Nutzung der Ausnahmeregelung ist, wie oben unter 2. beschrieben, zu dokumentieren.

4. Entsorgung von nicht getrennten Abfallgemischen

Sofern die vorgenannten Gründe für die Nutzung der Ausnahmeregelung vorliegen und die Abfälle nicht getrennt gehalten werden, müssen:

(1)

Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschl. Legierungen), oder Holz enthalten unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Bei diesen Gemischen dürfen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2)

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

(2-1)

Bei der erstmaligen Übergabe muss der Betreiber der Aufbereitungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle in Textform bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Sofern ein Beförderer mit der Anlieferung der Gemische beauftragt ist, so muss dieser die genannte Bestätigung einholen und dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich mitteilen, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen in beiden Gemischen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Auch gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) sind unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sofern die Abfälle einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden, gelten die oben unter (2-1) beschriebenen Ausführungen.

Die unter 4. beschriebenen Gemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) müssen dann nicht einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden, soweit die Behandlung dort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, also zum Beispiel wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, welche keine Vorbehandlung oder Aufarbeitung erfordert.

Die Abfallgemische sind dann von anderen Abfallarten getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, Verwertung zuzuführen.

Auch die Anforderungen an die Entsorgung von Gemischen sowie gemischten Bau- und Abbruchabfälle sowie evtl. Abweichungen von diesen Pflichten aus o.g. Gründen sind vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt zu dokumentieren.

Bei Rückfragen stehen Ihnen im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Frau Klaede (Telefon: 974-1455) sowie Frau Bachmann (974-1449) gerne zur Verfügung.